

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.11.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I 2010 S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2023 (GVBl. S. 473, 475), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl 2013 S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), folgende

### **4. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Stadt Neu-Anspach vom 17.02.2022**

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

#### **Artikel I Änderung § 14 Grundstücksfläche Absatz 1**

(1) Als Grundstücksfläche im Sinne von § 13 Abs. 1 gilt bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans grundsätzlich die Fläche des Grundbuchgrundstücks; Teilflächen, die im Außenbereich liegen und unbebaut oder nicht wasserbeitragsrechtlich bevorteilt sind, bleiben unberücksichtigt. Sind diese Flächen teilweise bebaut oder wasserbeitragsrechtlich bevorteilt, gilt Abs. 3 entsprechend. Für Teilflächen, die im unbeplanten Innenbereich liegen, gilt Abs. 2 entsprechend.

#### **Änderung § 26 Benutzungsgebühren Absatz 3**

(3) Die Gebühr beträgt pro m<sup>3</sup> 4,20 €. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer von 7%.

#### **Artikel II § 37 In-Kraft-Treten**

Die 4. Änderung der Wasserversorgungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.  
Gleichzeitig werden die § 14 Abs. 1 und § 26 Abs. 3 aus der 3. Änderungssatzung der Wasserversorgungssatzung vom 07.11.2024 außer Kraft gesetzt.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 09.11.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz  
Bürgermeister